

Ergebnisse bei der Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere der LPG des Typ I einzuschätzen, um festzulegen, wie diesen bei der Entwicklung der genossenschaftlichen Arbeit, bei der genossenschaftlichen Verteilung und bei der Einhaltung ihres Statuts und der gesetzlichen Bestimmungen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates Unterstützung erwiesen werden soll. Ausgehend von den besten Erfahrungen und von den Vorschlägen, Kritiken und Hinweisen der Bevölkerung in der Wahlbewegung ist zu beraten, wie die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern und die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen organisiert und wie die Tätigkeit des sozialistischen Handels verbessert werden soll.

Große Aufmerksamkeit ist in allen Städten und Gemeinden der Entwicklung eines interessanten kulturellen Lebens für alle Einwohner und insbesondere für die Jugend zu widmen.

Erscheinungen der Disziplinlosigkeit, Schlamperei und mangelnden Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der staatlichen Organe sind aufzudecken. Von der konstituierenden Tagung der Volksvertretung muß eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber immer wieder auftretenden Mängeln und Schwächen in der staatlichen Tätigkeit ausgehen.

Alle Volksvertreter und Mitarbeiter der staatlichen Organe sind zu befähigen, ihre Arbeit auf der Grundlage der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates durchzuführen, damit sie in aller Klarheit den Standpunkt der Deutschen Demokratischen Republik vertreten, Herzlosigkeit und Sektierertum nicht dulden und ständig bemüht sind, ihr fachliches Wissen zu erhöhen und in ihrer Arbeit und im persönlichen Leben der Werktätigen Vorbild sind.

2. Die konstituierende Tagung ist so vorzubereiten, daß eine gründliche Diskussion zum Referat stattfindet. In der Diskussion sind die besten Erfahrungen der Volksvertreter aus der Wahlbewegung für die Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe zur Lösung der Aufgaben des Jahres 1961 und der Vorbereitung des Planes 1962 auszuwerten. Vertreter des Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und sozialistischer Brigaden und Kollektive, die auf Grund ihrer guten Leistungen Gast der Tagung sind, können in der Diskussion über ihre Erfahrungen berichten, um darzulegen, welche Aufgaben nach ihrer Ansicht durch die Volksvertretung und ihre Organe zu lösen sind und wie sie selbst mit ihrem Kollektiv bei der Verwirklichung der Aufgaben der Volksvertretung mitwirken werden.
3. Als Ergebnis der Beratung beschließt die Volksvertretung:
 - a) das Referat unter Berücksichtigung der in der Diskussion unterbreiteten Vorschläge als Grundlage für die Ausarbeitung des Arbeitsplanes;
 - b) den Rat zu beauftragen, der Volksvertretung auf ihrer nächsten Tagung den Entwurf eines Arbeitsplanes für das IV. Quartal 1961 zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Arbeitsplan ist entsprechend den Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auszuarbeiten;
 - c) daß der Vorsitzende des Rates in den Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken innerhalb von 14 Tagen und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden innerhalb von 8 Tagen mit den

Vorsitzenden der ständigen Kommissionen eine Beratung über die nächsten Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den ständigen Kommissionen auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durchführt.

Unmittelbar danach sind in den ständigen Kommissionen Beratungen über die neuen Aufgaben durchzuführen, in denen zugleich die neugewählten Abgeordneten mit den Erfahrungen der bisherigen Volksvertreter und den Prinzipien der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vertraut gemacht werden.

4. Die Volksvertretung wählt die Tagungsleitung für die nächste Tagung und legt den Termin und die wichtigsten Probleme, die auf dieser Tagung zu behandeln sind, fest.

IV.

Die Auswertung der konstituierenden Tagung der örtlichen Volksvertretung ist entsprechend den Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vorzunehmen.

Durch die Nachrichtenorgane und die Presse soll eine ausreichende Auswertung und Popularisierung der Ergebnisse der Tagungen der Volksvertretungen und des Auftretens der Abgeordneten vorgenommen werden.

V.

Die bisherige Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, die Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, sind unter Beachtung der Grundsätze der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entsprechend weiter anzuwenden. In den Abschnitten dieser Bestimmungen, in denen Differenzen zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auftreten, gelten die Bestimmungen der Ordnungen.

Die Herausgabe neuer Richtlinien auf diesem Gebiet erfolgt, sobald weitere Erfahrungen vorliegen.

Der Staatsrat hat die Befugnis, den Verteidigungszustand zu erklären.

DOKUMENT 27

Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz)

vom 20. September 1961
(GBl. I S. 175)

§ 4 Absatz 1

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärt im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffes gegen die Deutsche Demokratische Republik oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen den Verteidigungszustand.

Die Omnipotenz des Staatsrates in Sachfragen wird für die Dauer des Verteidigungszustandes nochmals bestärkt.